

**Preisblatt für die Nutzung des Stromnetzes
der Städtische Werke Borna Netz GmbH**

gültig ab dem 01.01.2019

Zählpunkte mit Leistungsmessung

Preis für Netznutzung	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a ¹⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ¹⁾	Leistungspreis €/kW/a ¹⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ¹⁾
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-	-	-
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-	-	-
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	0,82	7,22	172,31	0,36
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	1,34	7,37	132,32	2,13
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	1,26	7,60	87,49	4,15
■ Kommunale Abnahmestellen (NSP) ²⁾	1,13	6,84	78,74	3,74

Monatsleistungspreis	Leistungspreis €/kW/Monat ¹⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ¹⁾
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	28,72	0,36
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	22,05	2,13
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	14,58	4,15
■ Kommunale Abnahmestellen (NSP) ²⁾	13,12	3,74

Messstellenbetrieb inkl. Messung

Einbau, Betrieb, Wartung
und monatliche Ablesung
€/a ¹⁾

■ Messung in Hochspannung	-
■ Messung in Mittelspannung	287,00
■ Messung in Niederspannung	287,00
■ Zusatzgerät Wandlersatz Mittelspannung	246,00
■ Zusatzgerät Wandlersatz Niederspannung	30,00

Preise für Reserveinanspruchnahme

	0...200 h €/kW/a ¹⁾	201...400 h €/kW/a ¹⁾	401...600 h €/kW/a ¹⁾
■ Entnahme in Mittelspannung	50,98	61,17	71,37
■ Entnahme in Niederspannung	112,78	135,34	157,90

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Preis für Netznutzung	Grundpreis €/a ¹⁾	Arbeitspreis Ct/kWh ¹⁾
■ Entnahme aus Niederspannung ²⁾	29,00	6,50
■ Nachtspeicherheizung		4,00
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Elektromobilität)		4,00
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Wärmepumpen)		4,00
■ Kommunale Abnahmestellen (Niederspannung) ²⁾	26,10	5,85

Messstellenbetrieb inkl. Messung

Einbau, Betrieb, Wartung bei Messung...

	jährlich €/a ¹⁾	halbjährlich €/a ¹⁾	quartalsweise €/a ¹⁾	monatlich €/a ¹⁾
■ Eintarifzähler	12,00	21,00	39,00	111,00
■ Zweitarifzähler	15,60	24,60	42,60	114,60
■ Zusatzgerät Wandlersatz Mittelspannung	246,00	246,00	246,00	246,00
■ Zusatzgerät Wandlersatz Niederspannung	30,00	30,00	30,00	30,00

Mehr- und Mindermengen

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehr-/minderungen wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise vom Netzbetreiber ermittelt und auf der Internetseite www.stadtwerke-borna-netz.de veröffentlicht.

Weitere Preisbestandteile

Konzessionsabgabe

Den Preisen wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tariffkunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des gültigen Konzessionsvertrags nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt Borna weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet derzeit:

■ Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	Ct/kWh¹⁾ 0,11
■ Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh	1,32
■ Schwachlaststrom	0,61
Umlage nach KWK-Gesetz	Ct/kWh^{1) 3)}
■ für nicht privilegierte Abnahmestellen § 26 KWKG 2017	0,2800
■ Umlage für Kuppelgasverstromung § 27a KWKG 2017 für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle	0,0420
■ Umlage bei Stromspeichern § 27b KWKG 2017 (in Anwendung von § 61k EEG 2017)	-
■ Umlage bei Schienenbahnen nach § 3 Nummer 40 EEG 2017 für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle gemäß § 27c KWKG	0,0400
■ Umlage bei Schienenbahnen nach § 3 Nummer 40 EEG 2017 und Verhältnis von Stromkosten zu Umsatz größer 4% für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle gemäß § 27c KWKG	0,0300
Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV	Ct/kWh^{1) 3)}
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,305
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,050
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 30 Absatz 1 Nr. 5 KWKG 2016 (Unternehmen d. Produz. Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes im Geschäftsjahr)	0,025
Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG	Ct/kWh^{1) 3)}
■ für nicht privilegierte Abnahmestellen § 26 KWKG 2017	0,416
Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)	Ct/kWh^{1) 3)}
■ für jede kWh der Abnahmestelle	0,005

¹⁾ Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer

²⁾ Belieferung von kommunalen Abnahmestellen gemäß § 3 Konzessionsabgabenverordnung

³⁾ Werte nur zur Information; die verbindlichen Werte sind auf www.netztransparenz.de einzusehen